

23.03.87

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen
gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

KOM(87) 57 endg.; Ratsdok. 5017/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. März 1987 - 121 - 680 70 - E - Ha 347/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Februar 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

1. Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 (1) sind die Gemeinschaftsorgane ermächtigt, in Fällen, in denen festgestellt wird, dass Ausfuhren aus Drittländern gedumpt werden und dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch ein Schaden entsteht, Gegenmassnahmen zu treffen.
2. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Antidumpingzoll auf Einfuhren von Fertigerzeugnissen umgangen werden kann, indem alle oder die meisten Teile, die dem Zoll nicht unterliegen, einzeln eingeführt und anschliessend in der Gemeinschaft montiert werden. Diese Gefahr besteht besonders, wenn der Hersteller/Ausführer des dem Zoll unterliegenden Fertigerzeugnisses im Einfuhrland eine Tochtergesellschaft hat und die Montage ein verhältnismässig einfacher Vorgang ist. Tatsächlich hat sich herausgestellt, dass es sich bei einer ganzen Reihe der zur Zeit durchgeführten oder geplanten Montagevorgänge um sehr einfache Verfahren handelt.
3. Das Europäische Parlament hat Massnahmen gefordert, die die Umgehung von Antidumpingzöllen durch Drittlandshersteller verhindern sollen.
4. Unter diesen Umständen hält es die Kommission für unabdingbar, den rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es der Gemeinschaft erlaubt, nötigenfalls einzugreifen.

(1) ABl. Nr. L 201 vom 30.07.1984, S. 1.

- 2 -
Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz
gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates (1) gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass gewisse Schwierigkeiten auftreten können, wenn in der Gemeinschaft Waren montiert werden, die bei der Einfuhr im fertigen Zustand einem Antidumpingzoll unterliegen.

Eine Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Montage zur Umgehung des Antidumpingzolls führt, besteht insbesondere, wenn

- die Montage von einer Partei durchgeführt wird, die mit einem der Hersteller verbunden ist, dessen Ausfuhren der gleichen Waren einem Antidumpingzoll unterliegen, und

(1) ABL. Nr. L 201 vom 30.7.1984, S. 1

- der Wert der bei der Montage verwendeten Teile mit Ursprung in dem Ursprungsland der einem Antidumpingzoll unterliegenden fertigen Ware den Wert aller anderen verwendeten Teile übersteigt.

Um eine Umgehung zu verhindern, muss die Erhebung eines Antidumpingzolls auf die so montierten Waren vorgeschrieben werden.

Das Verfahren und die Voraussetzungen der Erhebung solcher Zölle sind genau zu regeln.

Der Antidumpingzoll ist auf die zur Verhinderung der Umgehung des Antidumpingzolls erforderlichen Höhe zu begrenzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 wird folgender Absatz angefügt:

"10. a) In verordnungen zur Einführung von endgültigen Antidumpingzöllen kann abweichend von Absatz 4 Buchstabe a), Satz 2 festgelegt werden, dass solche Zölle auf Waren erhoben werden, die nach ihrer Montage in der Gemeinschaft in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangen, sofern

- die Montage von einer Partei durchgeführt wird, die mit einem der Hersteller verbunden ist, dessen Ausfuhren gleicher Waren einem Antidumpingzoll unterliegen;
- die Montage begonnen oder deutlich ausgeweitet wurde, nachdem das Antidumpingverfahren eröffnet wurde;
- der Wert der bei der Montage verwendeten Teile mit Ursprung in dem Ausfuhrland der einem Antidumpingzoll unterliegenden Waren den Wert aller anderen verwendeten Teile um mindestens 20 % übersteigt.

b) Die auf dieser Weise montierten Waren sind bei den zuständigen Behörden anzumelden, bevor sie das Montagewerk verlassen und in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangen. Für die Erhebung des Antidumpingzolls gilt diese Anmeldung als Anmeldung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 79/695/EWG.

c) Für die Berechnung des Antidumpingzolls wird der Satz zugrunde gelegt, der für den Hersteller im Ursprungsland der einem Antidumpingzoll unterliegenden fertigen Ware gilt, mit dem die die Montage in der Gemeinschaft durchführende Partei verbunden ist. Der erhobene Zoll darf nicht höher sein, als zur Verhinderung der Umgehung des Antidumpingzolls notwendig ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT STATEMENT

- I. What is the main reason for introducing the measure?
To prevent the circumvention of anti-dumping duties
- II. Features of the businesses in question. In particular:
 - (a) Are there many SMEs?)
 - (b) Have any mergers been noted in any regions which are:)
 - (i) eligible for regional aid in the Member States?)
 - (ii) eligible under the ERDF?)

This proposal is applicable across the board to all EEC companies.
- III. What direct obligations does this measure impose on businesses?
NONE
- IV. What indirect obligations are local authorities likely to impose on businesses?
NONE
- V. Are there any special measures in respect of SMEs?
NONE
Please specify.

- VI. What is the likely effect on:
 - (a) the competitiveness of businesses?) Beneficial effects are
 - (b) employment?) expected in both respects

because EC undertakings will be better protected.*
- VII. Have both sides of industry been consulted?
Please indicate their opinions.

YES - FAVOURABLE

* "L'amendement en question devra permettre de prendre des mesures dont l'objectif est de défendre la production communautaire contre le détournement de mesures antidumping par l'importation de composantes. L'effet des mesures que la Communauté pourra prendre sera de ce fait favorable aux PME communautaires, fournisseurs actuels et potentiels de composantes, et à l'emploi dans la Communauté."

15.05.87

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte
oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

KOM(87) 57 endg.; Ratsdok. 5017/87

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat befürwortet im Grundsatz die geplante Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen
gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern,
deren Ziel die Abwehr einer bewußten Umgehung bestehender
legaler Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft ist.

Der Bundesrat erkennt nicht, daß die Erhebung von Anti-
dumpingzöllen auf in der Gemeinschaft montierte Erzeugnisse
erhebliche handels- und investitionspolitische Auswirkungen
haben kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die
Kapitalinvestitionen aus Drittländern in der Gemeinschaft
zurückgehen werden und daß dadurch die Schaffung neuer
Arbeitsplätze in den Staaten der Gemeinschaft schwieriger
werden wird. Der Bundesrat glaubt aber eine Abwägung treffen

...

zu müssen zwischen Arbeitsplatzverlusten in wichtigen technologisch anspruchsvollen Industrien der Gemeinschaft und eventuellen Arbeitsplatzgewinnen durch die Ansiedlung "Verlängerter Werkbänke" ausländischer Unternehmen.

Dies bedeutet nach Auffassung des Bundesrates, daß der vorliegende Vorschlag einer Änderungsverordnung sorgfältig beraten und eindeutig formuliert werden muß. Die vorgesehenen Regelungen müssen sich im Rahmen des GATT bewegen und die Vorschriften des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr beachten. Nur die Abwehr einer bewußten Umgehung legaler Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft darf das Ziel der vorliegenden Änderungsverordnung sein. Auch der bloße Anschein, daß es sich hier um eine protektionistische Maßnahme der Europäischen Gemeinschaften handeln könnte, muß vermieden werden. Der Wortlaut der Änderungsverordnung muß sicherstellen, daß

- heimische Unternehmen nicht geschädigt,
- nur wirkliche Umgehungen getroffen,
- echte und für die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten vorteilhafte Produktionskooperation mit einem Partner aus einem Drittland nicht behindert,
- bestehende Auslandsinvestitionen in der Gemeinschaft nicht unnötig gefährdet und
- wünschenswerte künftige Investitionen in der Gemeinschaft nicht verhindert oder erschwert werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den bevorstehenden Verhandlungen in Brüssel auf die nachfolgenden Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen zu drängen:

- genaue Definition eines verbundenen Unternehmens (Artikel 13 Abs. 10 Buchstabe a, 1. Tilet);
- Präzisierung der Formulierung "deutlich ausgeweitet" in Artikel 13 Abs. 10 Buchstabe a, 2. Tilet;
- Veränderung der Werterelation der bei der Montage verwendeten Teile mit Ursprung in dem Ausfuhrland der einem Antidumpingzoll unterliegenden Waren zu den anderen verwendeten Teilen mit dem Ziel einer deutlichen Anhebung des Mindestabstands von 20 Prozent; die im Vorschlag vorgesehene Teilerelation (ca. 55 zu 45, die zudem nur auf die Materialkosten abstellt), läßt nach Auffassung des Bundesrates nicht notwendig auf eine screw-driver operation schließen;
- kumulativ zu der Materialkostenrelation sollte nach Auffassung des Bundesrates als weiteres Kriterium der in der Gemeinschaft geschaffene Mehrwert berücksichtigt werden. Ein genauer Prozentsatz hierfür wäre noch zu ermitteln. Eine entsprechende Regelung müßte einerseits flexibel sein, um jederzeit produktspezifischen Erfordernissen angepaßt werden zu können (z.B.: preislich und qualitativ angemessene Verfügbarkeit von Zulieferungen aus dem EG-Raum). Andererseits sollte sie bislang an nur einfacher Montage in der Gemeinschaft interessierten Investoren aus Drittstaaten aber auch zu einer "echten" und wertschöpfenden Produktionskooperation mit der heimischen Wirtschaft und Inlandsproduktionen mit hoher einheimischer Wertschöpfung und qualifizierten Arbeitsplätzen ermuntern.

Der Bundesrat teilt die EG-rechtlichen und integrationspolitischen Bedenken der Bundesregierung, die importierten und zum freien Verkehr abgefertigten Einzelteile - nachträglich - mit einem weiteren "Zoll" zu belegen und diese Maßnahme allein auf die handelspolitische Rechtsgrundlage des Artikels 113 EWG-Vertrag zu stützen.